S 20 AS 331/14

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Hessisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	9
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 20 AS 331/14
Datum	18.11.2015

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 AS 201/16
Datum	20.05.2016

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Darmstadt vom 18. November 2015 wird als unzulÃ¤ssig verworfen.

II. Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die HÃ¶he des Anspruchs auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) wegen der Zuerkennung eines Mehrbedarfs fÃ¼r kostenaufwÃ¤ndige ErnÃ¤hrung.

Der 54 Jahre alte KlÃ¤ger bezieht vom Beklagten seit Dezember 2008 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II. Mit Bescheid vom 10. Juni 2013 bewilligte der Beklagte dem KlÃ¤ger Leistungen in HÃ¶he des Regelbedarfs von 382,00 Euro fÃ¼r die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 2013 sowie auf den entsprechenden Folgeantrag hin mit weiterem Bescheid vom 23. Dezember 2013 fÃ¼r die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 2014 in HÃ¶he von 391,00 Euro. Am 28.

August 2013 beantragte der KlÃ¤ger beim Beklagten die GewÃ¤hrung eines Mehrbedarfs fÃ¼r kostenaufwÃ¤ndige ErnÃ¤hrung wegen einer bei ihm gegebenen Laktoseintoleranz. Nach entsprechenden Sachverhaltsermittlungen lehnte der Beklagte mit Bescheid vom 20. November 2013 die GewÃ¤hrung eines Mehrbedarfs ab, da fÃ¼r die beim KlÃ¤ger bestehende Art der Erkrankung ein Mehrbedarf nach Â§ 21 Abs. 5 SGB II nicht vorgesehen sei. Den dagegen erhobenen Widerspruch wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 4. MÃ¤rz 2014 zurÃ¼ck.

Hiergegen hat der KlÃ¤ger am 7. April 2014 Klage erhoben, die das Sozialgericht mit Urteil vom 18. November 2015 abgewiesen hat. Das Urteil ist der frÃ¼heren BevollmÃ¤chtigten des KlÃ¤gers ausweislich des von ihr ausgestellten Empfangsbekenntnisses am 28. Januar 2016 zugestellt worden.

Am Montag, den 29. Februar 2016 ging mittels Computerfax folgende Berufungsschrift beim Hessischen Landessozialgericht ein:

"Arcor Fax 29.02.2016 / 19:42:02

Absender: A. A. A-StraÃ□e A-Stadt E-Mailadresse: xxx@arcor.de Fax-Nummer: xxxxx1

EmpfÃ¤nger: Fax-Nummer: 06151804350 Betreff: A â□¦/. ProArbeit Kreis Offenbach // Berufung

Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit lege ich gegen das Urteil des Sozialgerichts Darmstadt vom 18.11.2015 â□□ Az.: S 20 AS 331/14

Berufung ein. Die BerufungsbegrÃ¼ndung wird zu gegebener Zeit nachgereicht.

Mit freundlichen GrÃ¼Ã□en A. A."

Insoweit handelt es sich bei der Namenswiedergabe des KlÃ¤gers unterhalb der GruÃ□formel um einen computermÃ¤Ã□ig verfassten Text, der dem Ã¼brigen Text des Computerfaxes gleicht.

Der Senat hat den KlÃ¤ger und seine sich spÃ¤ter zum Verfahren meldende BevollmÃ¤chtigte mit VerfÃ¼gung vom 15. MÃ¤rz 2016 auf das Schriftformerfordernis hinsichtlich der Berufungserhebung und die sich im Hinblick hierauf ergebenden Zweifel am fristgerechten Eingang einer Berufung durch den KlÃ¤ger hingewiesen und auf die MÃ¶glichkeit einer Entscheidung durch den Senat mittels Beschluss nach Â§ 158 Sozialgerichtsgesetz (SGG) verwiesen. Der KlÃ¤ger hat weder auf den Hinweis des Senats reagiert noch in der Sache einen Berufungsantrag gestellt. Letzteres gilt auch fÃ¼r den Beklagten, welchem die obige VerfÃ¼gung zur Kenntnis gegeben wurde.

Wegen des Sach- und Streitstandes im Ã□brigen nimmt der Senat Bezug auf den Inhalt der Gerichtsakte und auf den der beigezogenen VerwaltungsvorgÃ¤nge des Beklagten (ein Leitzordner).

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Der Senat konnte Ã¼ber die unzulÃ¤ssige Berufung nach Â§ 158 SGG durch Beschluss ohne mÃ¼ndliche Verhandlung und ohne Beteiligung ehrenamtlicher Richterinnen und ehrenamtlicher Richter entscheiden. Die Beteiligten sind vorher gehÃ¶rt worden. Eines EinverstÃ¤ndnisses der Beteiligten mit dieser Entscheidungsform bedarf es nicht.

Die Berufung ist unzulÃ¤ssig.

Sie ist nicht innerhalb der Monatsfrist des Â§ 151 Abs. 1 SGG in der gesetzlich vorgeschriebenen Schriftform oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten eingelegt worden. Das Urteil des Sozialgerichts Darmstadt vom 18. November 2015 wurde damit rechtskrÃ¤ftig. Obwohl im SGG nicht geregelt ist, was unter "schriftlich" im Sinne der zuvor genannten Vorschriften zu verstehen ist, wird dem Schriftformerfordernis in der Regel durch die eigenhÃ¤ndige Unterschrift des Berechtigten Rechnung getragen (vgl. Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 11. Auflage 2014, Â§ 151 Rn. 3a; LSG Berlin Brandenburg, Urteil. v. 10. November 2015, â□□ L 29 AS 68/13 -; Juris). Dies ist bei dem am 29. Februar 2016 beim erkennenden Gericht eingegangenen Fax nicht der Fall. Hierbei handelt sich vielmehr um ein sogenanntes Computerfax, also ein Telefax, welches nicht die Fernkopie eines kÃ¶rperlich vorhandenen SchriftstÃ¼ckes darstellt, sondern unmittelbar aus einem Computer heraus einen Text Ã¼ber die Nutzung eines Telefonanschlusses versendet. Denknotwendig kann ein solcher Text nicht unmittelbar mit einer eigenhÃ¤ndigen Unterschrift versehen worden sein. Auch wenn die Nutzung eines Computerfaxes beispielsweise unter Verwendung einer eingescannten Unterschrift eventuell zulÃ¤ssig sein mag (vgl. hierzu Leitherer, a.a.O., Â§ 151 Rn. 3e, m. w. N.), ist jedoch von einer wirksamen Rechtsmittelschrift auch in einem solchen Fall nur auszugehen, wenn sich aus den GesamtumstÃ¤nden zweifelsfrei ergibt, dass das SchriftstÃ¼ck mit Wissen und Willen des Berechtigten Ã¼bermittelt wurde und der Berechtigte damit die Verantwortung fÃ¼r den Inhalt und die Versendung des Schriftsatzes Ã¼bernehmen will. Das am 29. Februar 2016 beim erkennenden Gericht eingereichte Computerfax trÃ¤gt keinerlei Unterschrift im oben genannten Sinne. Wie bereits dargestellt, kommt insoweit eine unmittelbar auf einem SchriftstÃ¼ck angebrachte eigenhÃ¤ndige Unterschrift nicht in Betracht, da es an einem kÃ¶rperlich vorhandenen SchriftstÃ¼ck fehlt. Der Namenszug in der Berufungsschrift ist keine solche eigenhÃ¤ndige Unterschrift, sondern ein mittels Computer erzeugter Text. Dies ist zweifelsfrei erkennbar. Dem entsprechenden Vorhalt des Berichterstatters in der VerfÃ¼gung vom 15. MÃ¤rz 2016 ist der KlÃ¤ger im Ã□brigen nicht entgegen getreten. Auch eine eingescannte Unterschrift war auf dieser Berufungsschrift nicht angebracht.

Vorliegend fehlt es also daran, dass Ã¼berhaupt eine irgendwie geartete Unterschrift dem oben zitierten Computerfax entnommen werden kann, so dass sich hierÃ¼ber eine Zuordnung des SchriftstÃ¼cks zu einer bestimmten Person schon nicht sicher herstellen lÃ¤sst. Gleiches gilt damit auch fÃ¼r die Tatsache, dass dieses SchriftstÃ¼ck mit dem Wissen und Willen zur Teilnahme am Rechtsverkehr versandt wurde.

Die eigenhÃ¤ndige Unterschrift ist in der Berufungsschrift im vorliegenden Fall auch nicht aus anderen GrÃ¼nden heraus entbehrlich. Zweck des Schriftformerfordernisses ist es zu gewÃ¤hrleisten, dass die abzugebende ErklÃ¤rung dem SchriftstÃ¼ck hinreichend zuverlÃ¤ssig entnommen und auÃerdem festgestellt werden kann, dass es sich nicht nur um einen Entwurf handelt, sondern dass das SchriftstÃ¼ck mit Wissen und Wollen des Betreffenden dem Gericht zugeleitet worden ist (Leitherer in Meyer-Ladewig, SGG, 11. Aufl. Â§ 151 Rdnr. 3a ff. m. w. N., insbes. auf die entsprechende Rechtsprechung des BSG). Das Schriftformerfordernis kann deshalb auch dann erfÃ¼llt sein, wenn es zwar an einer Unterschrift fehlt, wenn sich jedoch aus anderen Anhaltspunkten eine der Unterschrift vergleichbare GewÃ¤hr fÃ¼r die Urheberschaft und den Willen, das Schreiben in den Verkehr zu bringen, ergibt. Dies ist bei dem am 29. Februar 2016 eingegangenen Computerfax nicht der Fall, da die Urheberschaft fÃ¼r dieses Schreiben nicht Ã¼berprÃ¼ft werden kann. So ist keine Rufnummer erkennbar, von welcher aus das SchriftstÃ¼ck gefaxt wurde. Zwar wird eine "Fax-Nummer" im Text des SchriftstÃ¼ckes angegeben, hierdurch wird jedoch der tatsÃ¤chliche Absender des SchriftstÃ¼ckes nicht erkennbar. Denn anders als auf klassischem Weg Ã¼bermittelte Telefaxe, die Ã¼blicherweise am oberen oder unteren Rand eine Kennung enthalten, die die Zuordnung zu einem bestimmten Telefonanschluss mÃ¶glich macht, trÃ¤gt die Berufungsschrift vom 29. Februar 2016 ein solches Individualisierungsmerkmal nicht. Die Angabe einer Fax-Nummer im Text des Faxes, welche eine Vorwahl ("xxx") enthÃ¤lt, die keinem bestimmten Ort zugeordnet werden kann, trÃ¤gt ebenfalls nicht dazu bei, um das Fax einer bestimmten Person zuzuordnen und die Ernsthaftigkeit der ErklÃ¤rung nachzuweisen. Insoweit bleibt vielmehr vÃ¶llig unklar, wer dieses Fax versandt hat. Es ist insoweit nicht auszuschlieÃen, dass jede beliebe Person, die von der Entscheidung des Sozialgerichts Darmstadt vom 18. November 2015 auf welche Art auch immer Kenntnis erlangt hat, dieses an das erkennende Gericht richtete.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus den zwischenzeitlich gegebenen MÃ¶glichkeiten des sogenannten elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit. Zwar sieht Â§ 65a SGG das Schriftformerfordernis beispielsweise bei Versendung eines Computertextes unter Verwendung einer elektronischen Signatur als ausreichend an. Aber auch bei dieser Form der Schriftlichkeit wird durch die Regelungen Ã¼ber die elektronische Signatur gewÃ¤hrleistet, dass aus dem SchriftstÃ¼ck der Inhalt der ErklÃ¤rung, die abgegeben werden soll, und die Person, von der sie ausgeht, hinreichend zuverlÃ¤ssig entnommen werden kÃ¶nnen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision bestehen nicht (vgl. Â§ 160 Abs. 2 SGG).

Erstellt am: 15.11.2019

Zuletzt verändert am: 22.12.2024